

## **Aktuelle Meldungen zur EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie und zum Thema Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich fragen auch Sie sich, wann mit der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht zu rechnen ist.

Um es gleich vorwegzunehmen: Ein offizielles Datum ist nicht bekannt.

Jedoch ist der Presse zu entnehmen, dass eine Verabschiedung des Gesetzes noch in diesem Jahr zu erwarten und somit die Umsetzung zum Anfang des kommenden Jahres wahrscheinlich sei. Zugegeben, mittlerweile könnte man annehmen, die Umsetzung der EU-Richtlinie interessiere den Gesetzgeber nicht mehr, zumal sie doch bereits eigentlich zum 15.01.2005 hätte erfolgen sollen.

### **Es kommt Bewegung in die Sache**

Betrachtet man jedoch die jüngsten Ereignisse, so ist festzustellen, dass der Tag der Umsetzung unaufhaltsam näher rückt:

- am 24.03.2006 wurde der Entwurf zum Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts verfasst;
- am 03.05.2006 folgte bereits die überarbeitete Version des Entwurfes
- am 16.06.2006 erfolgte eine erste Stellungnahme des Bundesrates
- am 29.06.2006 fand die erste Lesung im Bundestag statt.

Die Beratung in den Ausschüssen des Bundestags ist nach der Sommerpause des Bundestags vorgesehen, so dass abschließend Ende Oktober mit der zweiten und dritten Lesung und damit der Verabschiedung des Gesetzes gerechnet werden kann.

### **„5 vor zwölf“: Der Countdown hat begonnen**

Denn was viele Vermittler nicht wissen: Die EU-Vermittlerrichtlinie beschränkt sich in ihren Auswirkungen nicht nur auf den gewerbetreibenden Versicherungsvermittler. Sie stellt auch die Versicherungsgesellschaften vor große organisatorische Herausforderungen. Nach dem neuen § 80b VAG werden die Versicherungsunternehmen verpflichtet, das Vorhandensein einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu überprüfen.

In der logischen Konsequenz bedeutet dies: liegt dem Versicherer kein Nachweis einer bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor, muss dieser die bestehende Courtagezusage /Provisionsvereinbarung aufheben bzw. kündigen. Dies liegt weder in Ihrem noch im Interesse des Versicherers.

Es ist also davon auszugehen, dass die Versicherungsunternehmen deshalb kurzfristig den Nachweis einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von ihren Vermittlern verlangen werden. Vereinzelt wird dies auch heute schon praktiziert.

## **Lösungen des SdV e.V.**

Für die mit der Richtlinie verbundenen Pflichten des Versicherungsvermittlers hinsichtlich der [Dokumentation der Beratung](#) sowie der Unterhaltung einer [Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#) bietet der SdV e.V. Ihnen bereits heute die entsprechenden Lösungen.

Mittlerweile ist die Zahl der Zugriffe auf „ELBE“, das elektronische Beratungsprotokoll, auf über 7.000 gestiegen. Sicherlich mag es neben der Qualität daran liegen, dass ELBE im Gegensatz zu vergleichbaren Softwarelösungen gänzlich kostenlos ist. Der Download kann unter [SDV e.V. online](#) erfolgen.

## **Aktuelle Wortmeldungen**

Zu guter letzt noch ein Wort zu aktuellen Wortmeldungen selbsternannter Fachmakler: Um von Nachteilen eigener Produkte – wie beispielsweise dem Gebühreinewurf in der Vermittlung von Finanzdienstleistungen – abzulenken, wird derzeit über Gruppenverträge einseitig diskutiert. Es wird in diesem Zusammenhang von Gesamtjahreshöchstleistungen für alle in einem Gruppenvertrag versicherten Personen gesprochen. Da wir von der Vermittlerschaft darauf angesprochen wurden, möchten wir die Antwort gerne alle Empfänger unseres Newsletters weitergeben: Eine Gesamtjahreshöchstleistung für alle Versicherten ist in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des SdV e.V. nicht vereinbart und auch nicht vorgesehen. Dies wäre auch nicht richtlinienkonform, da die Deckungssumme gemäß der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie nahezu jedem gewerbepflichtigen Versicherungsvermittler individuell zur Verfügung stehen muss. Auch sind uns keine anderweitigen Gruppenverträge bekannt, in denen für den Bereich der Versicherungsvermittlung Gesamtjahreshöchstleistungen für alle Versicherten vereinbart sind. Lediglich im Bereich der Vermittlung von Finanzdienstleistungen gibt es derartige Konzepte am Markt. Besonders in Haftpflichtverträgen von so genannten Strukturvertrieben ist eine solche Vereinbarung häufig auffindbar.

Unser Service-Team berät Sie gerne bei Rückfragen. Sie erreichen uns unter der gebührenfreien Hotline 0800 – 73 88 748.

SdV-Mitglieder haben´s leichter!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.